

Begründung:

Da die Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Stadt Emden vom 18.12.1980 gemäß § 61 Nds. SOG außer Kraft getreten ist, ist der Neuerlass der Verordnung erforderlich.

Folgende elementare Änderungen wurden gegenüber der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Emden vom 18. Dezember 1980 vorgenommen:

- Die Reinigungspflicht für verkehrsberuhigte Bereiche wurde ergänzt.
- Die Zeiträume für die Reinigungspflicht an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen an die bestehende Rechtsprechung angepasst.
- Das Straßenverzeichnis der Anlage 1 wurde aktualisiert.

Der Beschluss wird vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Bezirksregierung Weser- Ems gem. § 62 Abs. 1 Nds. SOG gefasst.